

TOP 17 DER TAGESORDNUNG

**Mitgliederantrag zu §88c des Verteilungsplans:
„Schärfung der Begrifflichkeiten bei Kategorisierung
von UD-Aufführungen im Zusammenhang mit
Bildungseinrichtungen mit dem Zweck einer
sachgerechten Abgrenzung von Aufführungen mit
und ohne Marktnachfrage“**

1. Derzeitige Regelung

- Werkaufführungen in folgenden Veranstaltungen unterliegen der **Direktverteilung** in der Sparte UD

Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen **Bildungsanstalten** während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen **Einrichtungen der Gesundheitspflege** sowie in Altenheimen oder anderen **sozialen Einrichtungen**

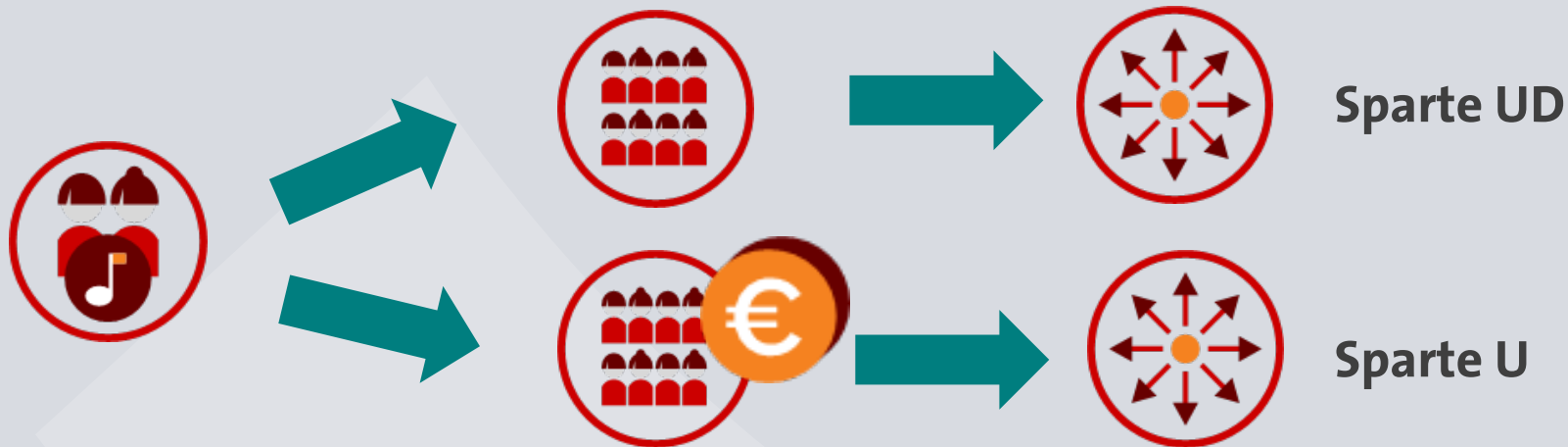


- **Ausgenommen** sind hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker.



2. Inhalt und Ziel des Antrags

- Nach dem Antrag soll die Direktverteilung nicht für „**lizenzierte Einzelveranstaltungen der Unterhaltungsmusik mit Zutritt ausschließlich gegen Eintrittsgeld**“ gelten. Diese Veranstaltungen würden bei Annahme des Antrags künftig in der Sparte U verteilt.
- Hierdurch soll aus Sicht der Antragstellenden eine bessere **Abgrenzung zwischen Aufführungen ohne Marktnachfrage und „echten Konzerten“** insbesondere in Bildungseinrichtungen erreicht werden.



- Die **Ausnahmeregelung** für schul- und hochschuleigene Veranstaltungen soll **entfallen**.



3. Stellungnahme



- Die **Direktverteilung** ist grundsätzlich eine **faire Verteilungsart**.
- Hintergrund der bestehenden Regelung ist aber speziell das **Missbrauchsrisiko**, das bei bestimmten Veranstaltungsformaten besteht: Durch eine Vielzahl von Veranstaltungen ohne Marktnachfrage könnte das System der kollektiven Verteilung in der Sparte U erheblich ausgenutzt werden.
- Entsprechende „**Geschäftsmodelle**“ haben sich in der Vergangenheit gerade auch in Bildungs-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen etabliert.
- Die bestehende Regelung hat sich bei der Eindämmung der Geschäftsmodelle bewährt. Bei Annahme des Antrags würde diese **Schutzfunktion** für alle in § 88c genannten Einrichtungen entfallen.
- Die im Antrag vorgesehenen **Einschränkungen genügen nicht**: Die Erfahrung lehrt, dass Geschäftsmodelle regelmäßig gerade auf der Basis von lizenzierten Einzelveranstaltungen mit einem geringen bzw. rein symbolischen Eintrittsgeld aktiv geworden sind.
- Die im Antrag vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung würde dagegen dazu führen, dass sämtliche **schul- und hochschuleigenen Nutzungen** (auch in Musikschulen und Musikhochschulen) künftig direkt verteilt werden müssten. Bei diesen Veranstaltungen besteht aber gerade **kein Missbrauchsrisiko**.

Im Ergebnis wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.

